

Floorball Verband Niedersachsen e.V.

Schiedsrichterordnung

(SRO)

Änderung §6	Dinklage	22.03.2015
Änderung §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9	Ritterhude	06.03.2010
Änderung § 4	Stade	14.03.2009
Änderung §§ 4, 5, 6	Lilienthal	05.04.2008
Änderung §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8; Neufassung § 9	Hannover	17.03.2007
Änderung §§ 3, 4, 5; Neufassung §§ 6, 7	Hannover	27.02.2005
	Hannover	28.02.2004
Beschluss der Schiedsrichterordnung	Hannover	09.03.2002

§1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Schiedsrichterordnung SRO regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im Floorball Verband Niedersachsen (nachfolgend floorball niedersachsen genannt). Sie ist verbindlich für alle Mitglieder sowie alle übrigen Vereine, die am Spielbetrieb von floorball niedersachsen teilnehmen.
- 2 Die Schiedsrichterkommission (SK) ist insbesondere für die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern sowie für Aufgebote von Schiedsrichtern für alle offiziellen Spiele im Zuständigkeitsbereich von floorball niedersachsen verantwortlich.
- 3 Die SK kann zusätzliche Bestimmungen zur Erweiterung dieser Ordnung innerhalb der ihr zugewiesenen herausgeben. Hierzu gehören insbesondere die Durchführungsbestimmungen, welche die SRO für die jeweilige Saison präzisieren.
- 4 Über alle nicht geregelten Fälle bzw. Ausnahmen entscheidet die SK von floorball niedersachsen. Dies gilt nicht für Fälle, die in den Zuständigkeitsbereich vom Floorball Verband Deutschland (nachfolgend Floorball Deutschland genannt) fallen. Alle Anfragen zur SRO müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

§2 Schiedsrichterkontingent, Anmeldung und Rücktritt

- 1 Die Vereine sind verpflichtet, für die Spiele im Spielbetrieb von floorball niedersachsen Schiedsrichter zu stellen.
- 2 Die Anmeldung der Schiedsrichterkandidaten erfolgt schriftlich durch einen Vertreter des Vereins.
- 3 Ein Rücktritt als Schiedsrichter kann nur mit dem Ende der laufenden Saison erfolgen. Der Schiedsrichter ist bis zum Ende der laufenden Saison an diese Ordnung gebunden.

§3 Schiedsrichterkurs, -lizenzierung

- 1 floorball niedersachsen führt jährlich Schiedsrichterkurse durch, auf denen Lizenzen nach Maßgabe von Floorball Deutschland erteilt werden.
- 2 Jeder Schiedsrichter kann auf diesen Kursen eine Lizenz erwerben, die ihn zur Leitung von Spielen im Rahmen des Spielbetriebs von floorball niedersachsen berechtigt. Jeder Schiedsrichter muss seine Lizenz jährlich erneuern.
- 3 floorball niedersachsen legt in Durchführungsbestimmungen fest, welche Lizenz zur Leitung von Spielen notwendig ist.

§4 Aufgebote

- 1 Für Spiele des Spielbetriebs von floorball niedersachsen werden lizenzierte Schiedsrichter aufgeboten. Schiedsrichter werden für alle Lehrgänge und Verbandsspiele per E-Mail oder schriftlich, in Ausnahmefällen telefonisch, aufgeboten.
- 2 Aufgebote erfolgen namentlich oder nicht namentlich als Aufgebote an den Verein.
- 3 Alle Aufgebote erfolgen über die den Kommissionen von floorball niedersachsen von den Vereinen benannten Ansprechpartner. Diese leiten die Aufgebote an die Schiedsrichter weiter. Namentliche Aufgebote können auch direkt an die betreffenden Schiedsrichter gerichtet werden.
- 4 Alle Fristen laufen ab dem Datum der Zustellung an den Verein. Der Verein ist für die Weiterleitung der Aufgebote und für ggf. notwendige Meldungen an die SK verantwortlich.
- 5 Schiedsrichter sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.

- 6 Wenn einem Aufgebot nicht Folge geleistet werden kann, muss in jedem Fall eine schriftliche Entschuldigung an die aufbietende Stelle erfolgen. In Notfällen ist zusätzlich eine telefonische Abmeldung bei der aufbietenden Stelle nötig. In jedem Fall muss der Schiedsrichter nach Rücksprache mit der aufbietenden Stelle und unter Berücksichtigung dieser Ordnung einen Ersatzschiedsrichter bestimmen, der eine entsprechende Lizenz besitzt.
- 7 Als anerkannte Entschuldigungsgründe gelten insbesondere Fälle höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall, Schwangerschaft, Einberufung durch die Bundeswehr, polizeiliche oder gerichtliche Vorladungen; außerdem Todesfälle im engeren Verwandtenkreis, die weniger als 14 Tage vor dem Einsatzdatum eintreten. Alle Entschuldigungen sind entsprechend zu belegen.
- 8 Voraussehbare Ereignisse wie Ferien, Feste und Geburtstage gelten grundsätzlich nicht als anerkannte Entschuldigungsgründe.
- 9 Kontingentschiedsrichter mit einer L1- oder L2-Lizenz können von der SK zu externen Spieltagen aufgeboden werden.
Dies gilt auch für Schiedsrichter mit einer von Floorball Deutschland vergebenen nationalen Lizenz, die floorball niedersachsen als Kontingentschiedsrichter gemeldet wurden. Bei Überschneidungen mit Aufgeboden der RSK von Floorball Deutschland ist die SK von floorball niedersachsen umgehend zu unterrichten.
- 10 Nach Absprache mit den Schiedsrichtern können Schiedsrichter mit nationalen Lizenzen, die von ihren Vereinen nicht als Kontingentschiedsrichter gemeldet wurden, auch im regionalen Spielbetrieb aufgeboden werden.

§5 Einsatz

- 1 Einsprüche gegen ein Aufgebot sind der SK innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- 2 Für die Leitung aller Spiele dürfen nur Schiedsrichter eingesetzt werden, die keinem der am Spiel beteiligten Vereine angehören. In Ausnahmefällen kann die SK abweichende Regelungen treffen.
Wenn ein aufgebodener Schiedsrichter zum Spiel nicht erscheint oder sich auf dem Spieltag verletzt, kann der Organisator einen anderen entsprechend lizenzierten Schiedsrichter mit der Spielleitung beauftragen. Sofern nur ein lizenzierte Schiedsrichter eines beteiligten Vereins zur Verfügung steht, kann dieser nur eingesetzt werden, wenn beide Teams dem Einsatz vorher schriftlich auf dem Protest- und Berichtsformular zustimmen. Dies gilt auch, wenn kein entsprechend lizenzierte Schiedsrichter anwesend ist.
- 3 Pro Spieltag darf ein Schiedsrichter höchstens vier Einsätze leisten. In Ausnahmefällen kann die SK abweichende Regelungen treffen.
- 4 Gegen den Einsatz eines aufgebodenen Schiedsrichters kann kein Protest eingelegt werden.

§6 Pflichten und Rechte der Schiedsrichter

- 1 Für die Auslegung der Spielregeln während des Spiels sind einzig die Schiedsrichter maßgebend. Die Schiedsrichter verfügen auf dem Spielfeld über die vollständige Autorität.
Die Schiedsrichter haben in angemessener Art und Weise aufzutreten.
- 2 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit des Spielberichts sicherzustellen. Sämtliche besonderen Vorkommnisse (z.B. Matchstrafen, Spielabbruch) sind auf dem Protest- und Berichtsformular einzutragen und spätestens am nächsten Werktag an floorball niedersachsen zuzusenden.

Die Schiedsrichter sind verantwortlich für die Kontrolle des Spielsekretariats und des Spielfeldes.

3 Werden Schiedsrichter durch offizielle Schiedsrichterbeobachter von Floorball Deutschland oder floorball niedersachsen beobachtet, sind sie dazu verpflichtet, im weiteren Verlauf des Spieltages an einer Nachbesprechung mit den Beobachtern teilzunehmen.

4 Schiedsrichter müssen bei der Leitung von Spielen im Spielbetrieb von floorball niedersachsen offizielle Schiedsrichterbekleidung (einheitliches Schiedsrichtertrikot, Hose und Stutzen) tragen. Das Tragen von Spielertrikots und Trainingsanzügen ist bei der Leitung eines Spiels ausdrücklich untersagt.

Die Schiedsrichter haben jeweils eine rote Karte und das Spielregelwerk mitzuführen.

5 Alle externen Schiedsrichter müssen 45 Minuten vor ihrem ersten Einsatz einsatzbereit am Spielort sein. Dies gilt auch für die Schiedsrichter für die ersten Spiele eines Spieltages und für andere Schiedsrichter, soweit dies der Spielplan zulässt.

6 Bei Einzelspielen wie auch bei externen Einsätzen ist der Ausrichter für die Übersendung der Anfahrtsbeschreibung an die Schiedsrichter verantwortlich.

7 Externe Schiedsrichter haben Anspruch auf Erstattung von Spesen und Fahrtkosten. Es gilt der direkte Weg vom bei der SK hinterlegten Wohnort zum Zielort. Sofern der Reiseweg dadurch nicht um mehr als 25% verlängert wird, sind bei Fahrten mit dem PKW Fahrgemeinschaften zu bilden. Ausnahmen sind von der SK zu genehmigen. Übernachtungskosten externer Schiedsrichter werden nur im Ausnahmefall und nur nach vorheriger Genehmigung durch die SK von floorball niedersachsen erstattet.

Für die Auszahlung von Spesen, Fahrt- und Unterbringungskosten ist der Veranstalter verantwortlich. Die Auszahlung hat am Tag der Veranstaltung in bar zu erfolgen.

8 Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz haben freien Eintritt zu allen Spielen im Spielbetrieb von floorball niedersachsen.

9 Schiedsrichtern ist es verboten, auf Spiele, die sie leiten, Wetten abzuschließen.

10 Die versicherungsseitige Absicherung der Einsätze eines Schiedsrichters hat der Verein zu gewährleisten, für den der Schiedsrichter pfeift.

11 Schiedsrichter können sich für eine Spielzeit freistellen lassen.

§7 Beobachter

1 Beobachter werden von der SK von floorball niedersachsen ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt über Ausbildungsunterlagen und/oder durch einen Lehrgang.

2 Zulassungsvoraussetzungen für Beobachter sind der Besitz mindestens der obersten von floorball niedersachsen erteilten Lizenz und mindestens zwei Jahre Schiedsrichtererfahrung.

3 Die Beobachter werden für ihre Beobachtungstätigkeit aufgeboten. Schiedsrichter- und Beobachtungsaufgebot werden ggf. aufeinander abgestimmt.

4 Ende Dezember und Ende April eines jeden Jahres sind von den Beobachtern Beobachtungsreports bei der SK einzureichen, in denen Empfehlungen von Schiedsrichtern, Hinweise für die Ausbildung sowie weitere Besonderheiten mitzuteilen sind.

5 Beobachter von Floorball Deutschland und von floorball niedersachsen haben unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises freien Eintritt zu allen Spielen im Spielbetrieb von floorball niedersachsen.

§8 Bestrafung

- 1 Die SK kann Schiedsrichter bei Verfehlungen bestrafen. Mögliche Strafen sind:
 - a) Verwarnungen
 - b) Geldstrafen und Gebühren
 - c) Entzug der Anerkennung als Kontingentschiedsrichter
- 2 Vereine haften für Schiedsrichter als ihre Gesamtschuldner. Sie tragen die Gebühren und Kosten, welche durch fehlerhaftes Verhalten ihrer Schiedsrichter entstehen.

§9 Einsprüche, Proteste

- 1 Gegen Entscheidungen der SK kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorstand von floorball niedersachsen Protest eingelegt werden.
- 2 Die Protestgebühr in Höhe von 50,- € ist dafür auf das Konto von floorball niedersachsen zu überweisen. Sollte sich der Protest als berechtigt erweisen, wird die Protestgebühr zurückerstattet.
- 3 Der Vorstand entscheidet schnellstmöglich über den Protest. Die Entscheidung der SK bleibt bis zur Entscheidung über den Protest weiterhin wirksam.